

# Zollrechtliche Erleichterungen im Zuge der Covid-19 Pandemie

*Ein Fünf-Punkte-Plan zur Unterstützung in der Krise*

April 2020

## Hintergrund

Der wirtschaftliche Einschnitt durch die Covid-19 Pandemie ist massiv. In Deutschland und Europa, aber auch weltweit haben zahlreiche Unternehmen ihre Produktion weitestgehend eingestellt. Die meisten Geschäfte sowie kulturelle Einrichtungen mussten schließen. Kindergärten, Schulen und Universitäten bleiben ebenfalls geschlossen. Um die Verbreitung des Virus so gut wie möglich unterhalb der Anzahl der zur Verfügung stehenden Intensivmedizinplätze zu halten, wurden das öffentliche Leben drastisch eingeschränkt.

Dies führt zu einem massiven Einbruch der Wirtschaftsleistung, da nicht nur hierzulande Unternehmen stark von den Auswirkungen der Pandemie betroffen sind. Internationale Wertschöpfungs- und Lieferketten sind zunehmend beeinträchtigt. Internationale Absatzmärkte brechen weg, Zulieferprodukte können nicht mehr beschafft werden. Dies stellt die exportorientierte deutsche Industrie vor erhebliche Herausforderungen, mit potenziell katastrophalen Folgen. In Deutschland hängt jeder vierte Arbeitsplatz vom Export ab, in der Industrie ist es sogar jeder zweite.

Eine nicht-repräsentative Studie des BDI unter Unternehmen im Bereich der industriellen Gesundheitswirtschaft von Mitte März ergab, dass 34 Prozent der befragten Unternehmen hohe und 48 Prozent moderate Auswirkungen des Covid-19-Virus erwarten. Ferner erwarten 27 Prozent der Unternehmen einen Rückgang des Unternehmensumsatzes von bis zu 25 Prozent, weitere 19 Prozent gehen von einem moderaten Rückgang bis zu zehn Prozent aus. Ein großer Anteil der Unternehmen kann die Folgen auf den Unternehmensumsatz noch nicht abschätzen (39 Prozent).

Die Bundesregierung hat der deutschen Wirtschaft unterschiedlichste Hilfen zugesagt, um den Schaden der Pandemie bestmöglich zu mildern. Deutschland ist wirtschaftlich eng in globalisierte Wertschöpfungsketten eingebunden. Daher sollten auch solche zollrechtlichen Maßnahmen berücksichtigt werden, die in direktem Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie Unternehmen legitim entlasten können.

## Empfehlungen der deutschen Industrie

### Administrative Erleichterungen

Damit die Wirtschaftsbeteiligten und die Verwaltung gemeinsam den Weg aus der Krise schaffen, sollten die Zollbehörden die aktuelle Notsituation der Unternehmen berücksichtigen und wo möglich administrative Erleichterungen schaffen. Verfahrensvereinfachungen sollten pragmatischer gehandhabt und Einfuhr- und Ausfuhrmeldungen entbürokratisiert werden. In einer Zeit, in der Ausgangsbeschränkungen den Alltag aller Bürgerinnen und Bürger prägen, sollte die Vorlage und der Austausch von Dokumenten in elektronischer Form zu einer Selbstverständlichkeit werden. Solche Verwaltungserleichterungen sind dabei auch für die Zollbehörden von Bedeutung und stellen sicher, dass die eigenen Ressourcen zur Aufrechterhaltung der zollrechtlichen Abfertigung sichergestellt sind.

### Zahlungserleichterungen

Die Bundesregierung sollte zügig die Verrechnung der Einfuhrumsatzsteuer (EUSt) mit der Umsatzsteuer auf den Weg bringen, um so Zahlungsmittelflüsse zu beschränken. So sollte es möglich sein, dass Unternehmen diese bei ihrer nächsten Umsatzsteuervoranmeldung selbst erklären können. Importeure, insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), würden von der Vorfinanzierung entlastet und somit Liquiditätsprobleme effektiv gemildert. Mit dieser Maßnahme würde zudem auch die Zollverwaltung entlastet. Der Aufwand durch die Erhebung der EUSt würde verringert und damit Ressourcen auch beim deutschen Zoll freigesetzt. Außerdem sollte die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheiten bei besonderen Zollverfahren sowie der vorübergehenden Verwahrung reduziert werden.

### Liquidität produzierender Unternehmen stärken

Für produzierende Unternehmen sollte eine Aussetzung für Zahlungen von Zollabgaben auf Waren der Kapitel 25-96 KN mindestens für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten zinsfrei gewährt werden (Zahlungsaufschub). Damit würde Kongruenz zu den übrigen steuerpolitischen Entscheidungen der Bundesregierung hergestellt. Ein solcher Aufschub sollte nicht für Importe gelten, die handelspolitischen Schutzmaßnahmen (Antidumping-Maßnahmen, Antisubventionsmaßnahmen oder Schutzklauselmaßnahmen) unterworfen sind.

### Den AEO zum Leben erwecken

Erleichterung bei den Import- und Exportverfahren sollten besonders für solche Wirtschaftsbeteiligte gelten, die als *Authorized Economic Operator* (AEO), also zugelassene Wirtschaftsbeteiligte, geführt werden. Im Rahmen der gerade abgeschlossenen Neubewertung von Bewilligungen wurden diese intensiv geprüft und haben ihre Zuverlässigkeit unter Beweis gestellt. Bei Einfuhren durch AEO sollten die in ATLAS hinterlegten Risikoparameter auf ein liberales Mindestmaß eingestellt werden. Dadurch würden Rückfragen reduziert, Einfuhren beschleunigt und innerbetriebliche Ressourcen geschont. Auch diese Maßnahme würde sowohl die Wirtschaft als auch die deutschen Zollbehörden entlasten.

### Flexibilisierung von Fristen

Just-in-time-Produktion ist in der derzeitigen Lage unmöglich geworden. Lagerbestände entstehen, wo bislang kaum oder gar keine bestanden. Unternehmen müssen besonders in der Logistik ihre Aktivitäten immer mehr einschränken. Dies hat weiterreichende verwaltungstechnische Konsequenzen, da

zollrechtliche Fristen nicht mehr eingehalten werden können. Daher sollte die deutsche Zollverwaltung ein Höchstmaß an Flexibilität ermöglichen.

- Fristen bei der Nutzung von Aufschubkonten sollten verlängert werden.
- Die Verwahrungsfrist von 90 Tagen sollte verlängert werden. Diese wird nicht einzuhalten sein, weil die Unternehmensbereiche, die Auskunft über die Nämlichkeit der Waren geben können, nicht mehr arbeiten dürfen.
- Die Gestellungsfrist für die Versandverfahren sollten flexibler gehandhabt werden, denn häufig werden die zugelassenen Empfänger ihre Wareneingänge schließen müssen.
- Die Fristen für die Abmeldung von AV-Beständen sollten verlängert werden. Da in vielen Betrieben die Produktion stillsteht, würde mit einer solchen Maßnahme Entlastung geschaffen.
- Die Abgabefrist für Ergänzende Zollanmeldungen sollten verlängert werden. Häufig werden auch die Zollabteilungen durch Covid-19 nicht mehr voll arbeitsfähig sein.
- Die Zollverwaltung sollte Möglichkeiten schaffen, die Fristen für diese Verfahren und Aufgaben unbürokratisch und möglichst automatisiert zu verlängern.

## Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)  
Breite Straße 29, 10178 Berlin  
www.bdi.eu  
T: +49 30 2028-0

### Redaktion

Dr. Stormy-Annika Mildner  
T: +49 30 2028-1562  
s.mildner@bdi.eu

Dr. Nikolas Keßels  
T: +49 30 2028-1518  
n.kessels@bdi.eu

Anna Kantrup  
T: +49 30 2028-1526  
a.kantrup@bdi.eu